



BUND Naturschutz in Bayern e. V., Pettenkoferstr. 10 a, 80336 München

An
Landratsamt Berchtesgadener Land
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

vorab per E-Mail: matthias.kringer@lra-bgl.de
vorab per Fax: 08651 7739856
das Original folgt mit heutiger Post

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle München
Pettenkoferstr. 10 a / I
80336 München
Tel. 089/54 82 98 63
Fax 089/54 82 98 18
fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Ihr Aktenzeichen	33-2732.01.04/043643
Datum Ihres Schreibens	07.02.2022
Unser Aktenzeichen	BGL-NA-Nationalpark-Kührointhaus
Datum	12.04.2022

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Anhörung zum Antrag des Staatlichen Bauamtes Traunstein auf Befreiung von den Verboten der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden zur Errichtung eines Erweiterungsbaus des Trainingszentrums Kühroint der Bundespolizei

Anlagen:

Screenshot des Internetauftritts der Bundespolizei

Schreiben des BN, des LBV, des VzSB und des DNR vom 16.12.2021 an die zuständigen Bundesministerinnen

Antwortschreiben des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums Dr. Romann vom 24.1.2022

Bilder:

Kühroint_1980

Kühroint_2020

Gebäude Kühroint

Hier: Gemeinsame Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN), Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. (VzSB) und des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein zum Schutz der Bergwelt e. V. (VzSB), der Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN) und der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) bedanken sich für die Beteiligung und nehmen zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Der VzSB mit seinem Gründungsjahr 1900 und der BN mit seinem Gründungsjahr 1913 gehören zu den ältesten Naturschutzorganisationen Bayerns und widmen sich satzungsgemäß insbesondere dem Schutz der Bergwelt und dem Naturschutz in Bayern. Ihre Entstehungsgeschichte war dabei auch eng mit der Entstehungsgeschichte des Nationalparks Berchtesgaden verknüpft. So hat der VzSB den 1910 eingerichteten „Pflanzenschonbezirk Berchtesgadener Alpen“ initiiert, der als die Keimzelle des Naturschutzgebietes Königssee und damit des heutigen Nationalparks Berchtesgaden gilt. Der BN hat das Naturschutzgebiet „Königssee“ betrieben, das 2021 den 100ersten Geburtstag gefeiert hat, und aus dem 1978 der Nationalpark Berchtesgaden hervorgegangen ist. Veröffentlichungen und Eingaben des VzSB und des BN trugen wesentlich dazu bei, die Watzmannbahn im Naturschutzgebiet „Königssee“ zu verhindern. Der LBV arbeitet u.a. bei der Wiederansiedelung der Bartgeier mit dem Nationalpark zusammen. Die drei Verbände sehen sich daher in besonderer Verantwortung für den Nationalpark und werden alles in ihrer Kraft Stehende unternehmen, Schaden von diesem herausragenden Naturerbe abzuwenden.

Die Geschichte des Nationalparks und seiner Vorläufer war immer schon mit der Verhinderung fragwürdiger und naturzerstörerischer Projekte verbunden. So verhinderte die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Königssee“ 1921, dass an der „Falkensteiner Wand“ ein überdimensionaler Assyrischer Löwe als Kriegsdenkmal eingemeißelt wurde. Die Ausweisung des Nationalparks verhinderte schließlich die Seilbahnerschließung des Watzmanns. Vor diesem Hintergrund kann man die Vorstellung, auf der Kühroint und damit mitten im Herzen des Nationalparks auf 1.400 m Seehöhe ein Trainings- und Tagungszentrum einzurichten und auszubauen, nur als geschichts- und naturvergessen bezeichnen. Dies ist umso unverständlicher als es sich dabei um eine staatliche Stelle handelt, die nach § 2 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Verwirklichung der Naturschutzziele verpflichtet ist.

1979 haben noch die Diskussionen um ein künftiges Naturschutzgebiet Geigelstein ausgereicht, dass der damalige Bundesinnenminister Gerhard Baum (FDP) ein Skizentrum des Bundesgrenzschutzes am Geigelstein zurückgezogen hat. Heute nach Aufnahme des Natur- und Umweltschutzes in die Bayerische Verfassung und das Grundgesetz stellt offensichtlich auch ein Nationalpark kein Hindernis mehr für solche Pläne dar.

2. Gegenstand des Befreiungsverfahrens

Nach Darstellung des Befreiungsantrags vom 17.11.2021 soll das zusätzliche Gebäude nur den notwendigen Raumbedarf abdecken, ohne die Nutzungsintensität der bisherigen Nutzung zu erhöhen. Aufgrund von immer höheren gesetzlichen Anforderungen (Hygiene, Arbeitsschutz, Sicherheitsanforderungen, usw.) würden die im Bestand vorhandenen Flächen zur Sicherstellung des Dienstbetriebs nicht mehr ausreichen. Die zusätzlichen Flächen seien nicht durch eine aktuelle bzw. geplante Erhöhung der Beschäftigten- bzw. Teilnehmerzahlen verursacht.

Dabei wird allerdings nicht substantiiert dargelegt, von welchen konkreten neuen Anforderungen welcher zusätzliche Raumbedarf ausgelöst wird. Nach dem Verständnis des Antragstellers handelt es sich bei dem Vorhaben also um eine Erweiterung einer bereits zulässigen Hauptnutzung.

An einer solchen zugelassenen bzw. zulässigen Hauptnutzung fehlt es aber nach unserer Auffassung. Nach unserer Kenntnis hat sich die Art der Nutzung des Kührointhauses in den letzten Jahren signifikant geändert. Die ursprüngliche Nutzung als Unterkunftshaus und Bergausbildungsstätte wurde stark reduziert und immer mehr durch eine multifunktionale Trainings- und Tagungsfunktion ersetzt. Darauf weisen auch Ausführungen im Befreiungsantrag hin, wonach „die bereits 1938 für die Wehrmacht errichteten Gebäude für die heutige Nutzung durch die Bundespolizei als Trainingszentrum für Speziallehrgänge, Fortbildungen und Tagungen und als Dienststelle für Polizeibergführer in den letzten Jahren immer wieder umgebaut wurden“. Noch anschaulicher beschreibt diesen Prozess der Internetauftritt der Bundespolizei (Anlage), der aber mittlerweile in zeitlichem Zusammenhang mit dem Beginn des vorliegenden Verfahrens aus unbekanntem Gründen aus dem Netz genommen wurde:

„...1989 nahm das Kührointhus die ersten Lehrgangsteilnehmer auf. 1997 erfolgte eine erste Erweiterung des Seminarangebotes und ein stetiger Wandel von der Bergausbildungsstätte zu einem Trainingszentrum zeichnete sich ab.

Mitte 2001 wurde das Kührointhus der Bundespolizeiakademie zugeordnet. Dies hatte eine grundlegende Neuausrichtung und Ausweitung des Lehrgangsangebotes zur Folge. Adressaten der Fortbildung sind vor allem Spezialeinheiten, Führungskräfte und Einsatzgruppen der Bundespolizei... Hierfür wurden neue Seminarräume mit modernster Medientechnik eingerichtet und die Unterbringungskapazität auf 54 Plätze reduziert.

Jedes Jahr kommen rd. 2.500 Teilnehmer in das TZK für die ein- bis zweiwöchigen Lehrgänge. Dabei bietet das TZK den Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes, und den Polizeien der Länder Inhalte aus den Bereichen Teamtraining, Aktive Regeneration und Gesundheitsförderung, Gebirgsausbildung von Spezialeinheiten und Nachbereitung von Auslandseinsätzen. Hinzu kommen Sonderveranstaltungen wie Delegationsbesuche ausländischer Sicherheitsbehörden, Sicherheitstagungen, Symposien und Staatsbesuche.“

In dieser Nutzungsänderung von einem Unterkunftshaus und reinen Bergausbildungsstätte hin zu einer multifunktional genutzten Trainings- und Tagungsstätte sehen wir die Ursache des zusätzlichen Nutzflächenbedarfs von 412 m² in Form eines weiteren Gebäudes, das mit einer Grundfläche von 283 m² fast an die Größenordnung des Haupthauses heranreicht. Es widerspricht jeder Lebenserfahrung, dass ein so umfangreicher Flächenbedarf quasi aus dem Nichts nur durch geänderte Vorschriften entsteht. Vielmehr ist dies nach unserer Auffassung das Ergebnis der durchgeführten Nutzungsänderung, die offensichtlich nunmehr baulich nachvollzogen werden soll. Die Aussage, dass eine Nutzungserweiterung nicht beabsichtigt sei, ist daher ohne Aussagekraft, da es an einer entsprechenden genehmigten Referenzgröße fehlt.

Diese Nutzungsänderung, die insbesondere durch die Umwandlung der traditionellen Unterbringungsmöglichkeiten in Tagungs- und sonstige Funktionsräume deutlich wird, bedarf für sich gesehen bereits bau- und naturschutzrechtlicher Gestattungen. Solche sind uns aber nicht bekannt.

Schon die im Befreiungsantrag angesprochenen Umbauten sind als Änderungen einer baulichen Anlage nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Nationalpark-VO (BayNatBGLV) verboten und hätten daher einer Befreiung bedurft.

Wie ein Vergleich der Luftbildaufnahmen (Anlage Kühroint_1980) von 1980 (also 2 Jahre nach Gründung des Nationalparks) und 2020 (Anlage Kühroint 2020) des bayerischen

Vermessungsamt zeigt, fanden in der Zwischenzeit mehrere bauliche Erweiterungen statt. Neben der Kläranlage mit ca. 65 m² ist ein Anbau an eines der südlichen Gebäudeteile Richtung Norden mit etwa 100 m² sowie eine Art Schuppen mit 30 m² erfolgt. Die seit 1978 erfolgten Erweiterungen können nicht einfach dem Bestand zugeordnet werden, weil es dafür nach unserer Kenntnis keine Verfahren gab, bei denen die Rechtslage Berücksichtigung fand. Von daher ist die Aussage, es handle sich bei der Zunahme nur um ein Drittel der Bestandsfläche, falsch.

Dies gilt auch für die vorgenommene Nutzungsänderung zu einer Trainings- und Tagungsstätte. Während die bisherige traditionelle Nutzung als Unterkunftshaus für polizeiliche Zwecke nach dem Willen des Ordnungsgebers im Sinne des Bestandsschutzes ausdrücklich von den Verboten ausgenommen war (§ 11 Abs. 2 BayNatBGLV), ist eine Verwendung bestehender Gebäude abweichend von der bestandsgeschützten Nutzung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BayNatBGLV unzulässig. Danach ist es verboten, Gebäude zu anderen als den nach § 10 Abs. 1 bis 4 zulässigen Zwecken zu verwenden. Der Ordnungsgeber wollte damit ausdrücklich sicherstellen, dass bestehende Gebäude nicht zu anderen als den bei Erlass der VO ausgeübten Nutzungen umgewidmet werden. Da der Betrieb eines Trainings- und Tagungszentrums nicht zu den in § 10 Abs. 1-4 BayNatBGLV genannten zulässigen Zwecken gehört, ist diese Umwandlung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 NatBGLV verboten und bedarf daher ebenfalls einer Befreiung.

Ein weiterer Hinweis darauf, dass es nicht nur um eine Baumaßnahme ohne Nutzungserweiterung geht, sind die gleichzeitig betriebenen Erschließungsmaßnahmen in Form einer Abwasserleitung, einer Stromleitung, einer Wasserleitung und verbesserter Internetverbindungen. Dies obwohl das zuständige Wasserwirtschaftsamt die bestehende Kläranlage für den Bestand als ausreichend betrachtet hat. Notwendig ist allerdings die Ertüchtigung der Versickerung, die bisher nicht gefasst ist. Dies wäre jedoch ohne größeren baulichen Aufwand und damit auch kostengünstig zu realisieren. Diese Erschließungsmaßnahmen, die ganz offensichtlich mit dem vorliegenden Vorhaben zusammenhängen und deshalb auch Teil dieses Verfahrens sein müssten, sind nach unserer Einschätzung ebenfalls durch die Nutzungsänderung veranlasst.

Fazit:

Der vorliegende Befreiungsantrag für das Bauvorhaben behandelt nur den sichtbaren Teilaspekt des Gesamtvorhabens „Trainings- und Tagungszentrum Kühroint“. Der eigentliche Kern des Gesamtvorhabens, nämlich die Änderung der Nutzung von einem Unterkunftshaus hin zu einem modernen und multifunktionalen Trainings- und Tagungszentrum, wird als zulässig vorausgesetzt, obwohl einer solchen Nutzungsänderung die Nationalparkverordnung entgegensteht und ebenfalls einer Befreiung bedarf. Die derzeitige Nutzung ist damit nach unserer Einschätzung zumindest formal rechtswidrig, da sie zu keinem Zeitpunkt genehmigt worden ist. Auch andere wesentliche Teile des Vorhabens wie die vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen sind ausgeklammert. Die Argumentation, der erhebliche Mehrbedarf an Nutzfläche sei ausschließlich durch geänderte Arbeits- und Hygienevorschriften bedingt, ist nicht nachvollziehbar belegt und entbehrt jeder Lebenserfahrung. Nach unserer Auffassung ist der Nutzflächenbedarf nicht durch neu entstandene Vorschriften, sondern durch Überbelegungen im Zuge der Neustrukturierung und veränderten Zielsetzungen entstanden, die jetzt baulich nachvollzogen und mit einer Erweiterung verbunden werden sollen. Diese abschnittsweise Vorgehensweise erweckt bei einem unbefangenen Betrachter den Eindruck einer intransparenten Antragstellung mit dem Ziel, den eigentlichen Kern des Vorhabens nicht deutlich werden zu lassen. Ein für staatliche Behörden in einem Schutzgut von nationaler und europaweiter Bedeutung höchst bemerkenswertes Vorgehen.

3. Verfahren

Nach den Ausführungen des Anhörungsschreibens vom 07.02.2022 ist noch nicht abschließend geklärt, welches Zulassungsverfahren letztlich durchgeführt wird. Dies halten wir für problematisch, weil von dem Zulassungsverfahren u. U. auch die Zuständigkeit für das Befreiungsverfahren und auch die Zuständigkeit des LRA abhängt. Im Übrigen gehört es eigentlich zu den verfahrensrechtlichen Selbstverständlichkeiten, dass bei Einleitung des Zulassungsverfahrens klar ist, welche Verfahren überhaupt durchgeführt werden.

Geklärt ist aber offensichtlich die politische Unterstützung des Vorhabens. In seinem Antwortschreiben vom 24.01.2022 (Anlage) auf unser Schreiben vom 16.12.2021 (Anlage) führt Präsident Dr. Romann des Bundespolizeipräsidiums am Ende Folgendes aus:

„Da sowohl die örtlichen Abgeordneten von Bund und Land, der Landrat als auch die Bürgermeister und Gemeinderäte die Baumaßnahme zur Erweiterung des BPOLTZK befürworten und dieser zum Teil bereits zugestimmt haben, wäre ich auch Ihnen für eine Unterstützung bei der Umsetzung des für die Bundespolizei erforderlichen Anbaus dankbar.“

Es gehört zu den zentralen rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass Verwaltungsverfahren streng nach Recht und Gesetz und frei von persönlichen Beziehungen und Interessen durchgeführt werden. Trifft die zitierte Aussage zu, dass der Landrat als Leiter der verfahrensführenden Behörde dem Antragsteller bereits vor Durchführung des gesetzlichen Verfahrens seine Unterstützung zugesagt hat, läge nach unserer Auffassung ein Grund im Sinne des Art. 21 BayVwVfG (Besorgnis der Befangenheit) vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen.

Wir erwarten hierzu eine Erklärung des Landrats oder eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG.

4. Naturrechtliche und naturschutzfachliche Würdigung

4.1 Nationalparkverordnung

Die Errichtung von Gebäuden im Nationalpark ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BayNatBGLV verboten. Da keine Ausnahmetatbestände greifen, kann das Vorhaben allenfalls im Wege der Befreiung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatBGLV i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Vorhaben festgestellt wird.

Öffentliches Interesse

Bei dem öffentlichen Interesse im Sinne der Befreiungsvorschriften muss es sich um ein „qualifiziertes“ öffentliches Interesse handeln¹. Grundsätzlich stellt ein legitimes Ausbildungsinteresse der Bundespolizei auch aus unserer Sicht ein öffentliches Interesse im Sinne der Befreiungsvorschriften dar. Allerdings fehlt ein Überblick darüber, für welche Lehrgangsteilnehmer die Einrichtung offensteht. Dem Vernehmen nach steht die Fortbildungseinrichtung auch anderen Gruppen außerhalb der polizeilichen Ausbildung offen. Eine abschließende Beurteilung ist daher erst möglich, wenn dargelegt wird, für welchen Teilnehmerkreis die Einrichtung zur Verfügung steht.

Abgesehen davon kann ein öffentliches Interesse an einer Erweiterung eines Vorhabens allerdings

¹ BVerwG, Beschl. v. 20.2.2002 -4 B 12/02; BayVGh, Beschl. v. 19.8.2014 - 8 CS 14.1300.

nur bestehen, wenn das zugrunde liegende Vorhaben (hier: Betrieb eines Trainings- und Tagungszentrums) selbst zulässig ist. Wie oben in Nr. 2 eingehend dargelegt, steht einer Umwandlung eines Unterkunftshauses und Bergausbildungsstätte in ein multifunktionales Trainings- und Tagungszentrums § 9 Abs. 3 Nr. 2 BayNatBGLV entgegen und bedarf daher ebenfalls einer Befreiung.

Auch der durch die neue Nutzung bedingte Fahrverkehr unterliegt den Verboten der Nationalparkverordnung (§ 9 Abs. 4 Nr. 2 BayNatBGLV), da auch die Ausnahme für einen behördlichen Fahrverkehr nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 i. V.m. § 11 Abs. 2 BayNatBGLV auf die bestandsgeschützte Nutzung beschränkt ist.

Dies gilt weiterhin für den Start und die Landung von Luftfahrzeugen (z. B. Hubschraubern) im Rahmen des neuen Übungsbetriebs (§ 9 Abs. 4 Nr. 5 BayNatBGLV).

Solange für diese Maßnahmen die notwendigen Befreiungen nicht erteilt sind, sind diese Nutzungen (zumindest formal) rechtswidrig. An der Erweiterung einer rechtswidrigen Nutzung kann aber grundsätzlich kein öffentliches Interesse bestehen.

Atypik

Befreiungsvorschriften sind grundsätzlich eng auszulegen und dürfen nicht dazu führen, dass die Zielsetzungen des Ordnungsgebers unterlaufen werden. Befreiungen sind also nur möglich, wenn es sich um ein atypisches und singuläres Vorhaben handelt. Es muss sich daher um einen atypischen Sonderfall handeln, den der Normgeber so nicht vorhergesehen und geregelt hat.²

Um einen solchen Fall handelt es sich hier jedoch nicht. Der Normgeber hat nach § 11 BayNatBGLV nur ganz bestimmte Ausnahmen zugelassen, so u. a. für die bei Inkrafttreten der VO rechtmäßig ausgeübten Nutzungen (§ 11 Abs. 2 BayNatBGLV). Er hat also die Problematik des Bestandsschutzes vorhandener Gebäude gesehen. Jede Umnutzung bestehender Gebäude wurde jedoch nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BayNatBGLV sowie erst recht die Änderung bestehender und die Errichtung weiterer Gebäude nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BayNatBGLV vom Normgeber bewusst ausgeschlossen. Der Normgeber hat die Nutzung bei Inkrafttreten der VO bestehender Gebäude folglich ausdrücklich auf die bestehende Nutzung beschränken wollen und Nutzungsänderungen und erst recht bauliche Erweiterungen zu nicht nach § 11 BayNatBGLV ausgenommenen Zwecken für unzulässig erklärt. Dies dient ersichtlich dem Ziel, einerseits Bestandsschutzgesichtspunkten gerecht zu werden, andererseits aber neue der Zielsetzung der Nationalpark-VO zuwiderlaufende Nutzungen zu verhindern. Es besteht in diesem Zusammenhang also keine Regelungslücke, die dem Normgeber nicht bewusst war.

Diese Absicht des Normgebers kommt auch im Nationalparkplan gemäß § 13 BayNatBGLV zum Ausdruck. Unterkunftshäuser sollen daher grds. nicht erweitert werden³.

Wie oben in Nr. 2 dargestellt, hat die ursprüngliche Nutzung des Kührointhauses als Unterkunftshaus für die Bundespolizei im Laufe der Jahre immer mehr an Bedeutung verloren, was Anfang der 90iger Jahre dann zum Beginn einer Umstrukturierung zu einem Trainings- und Tagungszentrum geführt hat. Aber gerade solche Änderungen der bisherigen Nutzung wollte der Normgeber verhindern, weil dies zu einer Perpetuierung nicht mit der Zielsetzung des Nationalparks zu vereinbarender Einrichtungen über den eingeräumten Bestandsschutz hinaus führen würde. Diese eindeutige Regelungsabsicht des Normgebers kann daher nicht im Wege der Befreiung „korrigiert“ werden.

² Fischer-Hüftle in Schmacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Auflage, § 67 Rdnr. 11 und 12 m. w. N.

³ vgl. VG München, Beschl. v. 8.7.2020, Az. M 1 SN 20.1828, Rdnr. 62 ff

Erforderlichkeit

Die Befreiung muss darüber hinaus „notwendig“ sein. Dies bedeutet, dass die vorgesehene Maßnahme nicht nur „nützlich“ ist, sie muss „vernünftigerweise geboten“ sein und es darf keine andere befriedigende Lösung geben⁴. Letztlich bedeutet dies, dass vor einer Befreiung geprüft werden muss, ob der mit der Befreiung verfolgte Zweck nicht auch außerhalb des Nationalparks realisiert werden kann. Objektiv betrachtet ist es nicht vernünftig, Ausbildungsinhalte und Formate, die mit geringerem Aufwand im besiedelten Bereich abgedeckt werden können, in abgelegene und schwer erreichbare Standorte zu verlagern. Bei der gebotenen objektiven Betrachtung sind auch gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen, die den öffentlichen Träger zur Unterstützung der Naturschutzziele verpflichten (§ 2 Abs. 2 BNatSchG).

Ein Großteil der von der Bundespolizei selbst dargestellten Lehrinhalte wie Teamtraining, Aktive Regeneration, Gesundheitsförderung, Nachbereitung von Auslandseinsätzen, Sicherheitstagungen und Symposien kann ebenso gut außerhalb des Nationalparks vermittelt werden. Dies gilt z. B. auch für den vorgesehenen Kletterturm, wie die zahlreichen Kletterhallen im besiedelten Bereich zeigen. Ähnlich verhält es sich mit dem offensichtlich geplanten „Flying Fox“. Schon gar nicht erforderlich sind im Rahmen einer praktischen Bergausbildung „Wellnesseinrichtungen“ wie eine Sauna. Den Nachweis der Erforderlichkeit muss der Antragsteller für die einzelnen Tätigkeitsbereiche und Einrichtungen seines Vorhabens erbringen. In den Unterlagen sind dazu keine Angaben enthalten. Erfolgt dies nicht, geht das zu Lasten des Antragstellers, da er für das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen beweispflichtig ist.

Abwägung

Naturschutzfachliche Bedeutung des Nationalparks

Der Nationalpark Berchtesgaden ist sowohl in landschaftlicher als auch in ökologischer Hinsicht von herausragender Bedeutung. Er ist zudem der einzige Hochgebirgsnationalpark Deutschlands und besitzt somit ein Alleinstellungsmerkmal innerhalb der deutschen Nationalparke. Er stellt einen international bedeutsamen Ausschnitt der nördlichen Kalkalpen dar und verfügt mit einer in den Ostalpen einmaligen Höhenamplitude von 2.110 m (Königssee 603 m ü.NN, Watzmann 2.713 m ü.NN) über eine komplette Höhenserie ostalpin getönter Biozönosen von submontan bis alpin. Dies spiegelt auch die Vielfalt der Lebensraumtypen und Artenausstattung nach den Natura 2000-Richtlinien der EU wider (s. u. Nr. 4.2).

Schutzzweck ist nach § 6 BayNatBGLV der Schutz der gesamten Natur, die Erhaltung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften, die Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes, wissenschaftliche Beobachtung und Erforschung und insbesondere das Ermöglichen einer natürlichen Entwicklung (Natur Natur sein lassen).

Der Nationalpark Berchtesgaden ist damit von herausragender ökologischer und landschaftlicher Bedeutung und nimmt im Bayerischen Alpenraum, der insgesamt schon von herausragender Bedeutung ist (vgl. Art. 2 BayNatSchG), daher eine nochmals herausgehobene Stellung ein.

⁴ Fischer-Hüftle, a.a.O., § 67 Rdnr. 14

Überwiegender öffentlicher Belang

Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Belange muss das öffentliche Interesse an der geplanten Maßnahme die Naturbelange überwiegen.

Wie oben dargestellt hat der Nationalpark Berchtesgaden eine herausragende landschaftliche und ökologische Bedeutung. Den Naturschutzbelangen kommt hier damit eine besonders hohe Bedeutung zu⁵. Die hohe Rangordnung im Rahmen der bundesstaatlichen Rechtsordnung kommt auch durch seinen strafrechtlichen Schutz zum Ausdruck (§ 329 Abs. 3 StGB). Er ist Rückzugsgebiet vieler Tier- und Pflanzenarten, die in der Normallandschaft aufgrund des hohen Störungsdrucks nicht oder kaum mehr vertreten sind. Der Nationalpark muss daher von Vorhaben, die den Zielen der Nationalparkverordnung (§ 6 BayNatBGLV) zuwiderlaufen, soweit wie möglich freigehalten werden. Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Störungen (Übungsbetrieb, Fahrverkehr, Flugverkehr) können nicht ausgeglichen werden und führen zu dauerhaften ökologischen Verlusten und Schäden.

Dieser hohen Wertigkeit der Naturschutzbelange steht das öffentliche Interesse an dem Betrieb und der Erweiterung eines polizeilichen Trainings- und Tagungszentrums gegenüber. Es ist zwar verständlich, dass die Bundespolizei die herausragende Lage, die deutschlandweit wohl einmalig ist, für eine Fortbildungseinrichtung nutzen möchte. Es wäre nach unserer Einschätzung die landschaftlich attraktivste Fortbildungseinrichtung Deutschlands und hätte damit ein nahezu unvergleichliches Alleinstellungsmerkmal. Wie ausgeführt kann jedoch ein Großteil der Lehrgangsinhalte nach unserer Überzeugung auch außerhalb des Nationalparks und dort wahrscheinlich erheblich günstiger realisiert werden. Die Ausnutzung des beschriebenen Lagevorteils ist ohnehin kein schutzwürdiges Interesse. Eine Beschränkung der polizeilichen Ausbildung auf den bestehenden Bestand hätte daher für den polizeilichen Ausbildungsbetrieb keinen nachhaltigen Nachteil, während die ökologische Wertigkeit eines höchstrangigen Schutzgebiets dauerhaft beeinträchtigt würde.

Ein Überwiegen der öffentlichen Belange kann daher nach unserer Auffassung in diesem Fall keinesfalls festgestellt werden.

4.2 Natura 2000

Projekt

Der Nationalpark ist darüber hinaus als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet - § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) 8342-301 „Nationalpark Berchtesgaden“ und als Europäisches Vogelschutzgebiet (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG) ausgewiesen und stellt damit ein sog. Natura 2000-Gebiet dar (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG).

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Der Projektbegriff ist nach der Rechtsprechung des EuGH weit auszulegen und bei einem Bauvorhaben unstrittig erfüllt⁶. Bei einem Bauvorhaben gehören zu dem Projekt aber nicht nur die

⁵ vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.2.2002, NuR 2003, S. 351/352

⁶ Schuhmacher in Schumacher/Fischer-Hüftle, a.a.O., § 34 Rdnr.16 u. 17

bau- und anlagenbedingten Auswirkungen sondern auch die betriebsbedingten Auswirkungen, weil es letztlich um eine wirkungsbezogene Betrachtung geht⁷.

Dem kann nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH nicht entgegengehalten werden, dass es sich bei den betriebsbedingten Auswirkungen um Maßnahmen handelt, die bereits vor Geltung der FFH-RL nach nationalem Recht genehmigt bzw. zulässig waren, da solche Maßnahmen sonst dauerhaft einer Prüfung der Verträglichkeit mit dem Natura 2000-Gebiet entzogen wären. Der Umstand, dass diese Tätigkeit vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Habitatrichtlinie nach nationalem Recht endgültig genehmigt wurde, hindert als solcher nicht, diese Tätigkeit als gesondertes Projekt im Sinne der Habitatrichtlinie anzusehen⁸. Da der regelmäßige Ausbildungsbetrieb und der dadurch bedingte Fahrverkehr und Flugbetrieb auch für sich gesehen bereits ein Projekt darstellt, ist er in die Verträglichkeitsprüfung (VP) einzubeziehen und kann nicht unter dem Hinweis, dass sich der bisherige Betrieb nicht verändert, ausgeklammert werden.

Sogar für Projekte, für die bereits eine VP durchgeführt wurde, ist erneut eine VP durchzuführen, wenn die ursprüngliche VP nicht mehr aktuell ist⁹. Nach unserer Kenntnis wurde der Lehrgangsbetrieb und der dadurch bedingte Fahr- und Flugbetrieb aber noch nie einer VP unterzogen oder wenigstens mit der Nationalparkverwaltung abgestimmt.

Die vorgelegte Verträglichkeitsabschätzung (sog. Screening) für die baubedingten Auswirkungen ist daher völlig unzureichend. Nur wenn aufgrund der Vorprüfung erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können, kann auf die eigentliche VP verzichtet werden¹⁰. Aufgrund des von vornherein unzulässig eingeschränkten Untersuchungsumfangs kommt die Voruntersuchung aber zwangsläufig zu nicht belastbaren Aussagen.

Betroffene Natura 2000 Erhaltungsziele

Für die Beurteilung, welche Erhaltungsziele im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein können, sind die in der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) festgelegten Erhaltungsziele maßgeblich. Der Nationalpark Berchtesgaden ist sowohl als FFH-Gebiet als auch als Europäisches Vogelschutzgebiet mit der Gebietsnummer DE8342301 festgelegt.

FFH-Erhaltungsziele

Die zugehörigen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet enthält Anlage 1a der BayNat2000V. Diese sind wiederum in den Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29. Februar 2016, Az. 62-U8629.54-2016/1 für den Nationalpark Berchtesgaden wie folgt konkretisiert:

- „1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der alpinen Flüsse mit Ufergehölzen von Salix elaeagnos, wie z.B. des Wimbachs, mit ihrer oligosaprobien Gewässerqualität, natürlichen Dynamik und des spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts sowie der intakten Auwaldabfolge von Schwemmlingsfluren über Lavendelweidengebüsche bis hin zu Grauerlenauenwäldern.*
- 2. Erhalt ggf. Wiederherstellung Oligo- bis mesotropher kalkhaltiger Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechtralgen (z. B. Königssee). Erhalt großer ungestörter Bereiche und Uferzonen als ganzjährige Habitate von Fischen.*
- 3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendron*

⁷ BVerwG, Urt. v. 12.11.2014 – 4 C 34.13

⁸ EuGH, Urt. v. 14.1.2010 – C-226/08 – <Papenburg>

⁹ EuGH, Urt. v. 9. 9. 2020 – C-254/19 –

¹⁰ EuGH, Urt. v. 7.9.2004 – C-127/02 - <Herzmuschel-Fischerei>; BVerwG, Entsch. v. 13.8.2010 – 4 BN 46.07

hirsutum (Mugo-Rhododendretum hirsuti) und des Verbunds mit Lärchen-Zirbenwäldern, alpinen Rasen und Schuttfeldern.

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der artenreichen montanen Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, des ostalpin getönten Boreo-alpinen

Graslands auf Silikatsubstraten, der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren

Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), der alpinen und subalpinen Kalkrasen sowie der alpinen und borealen Heiden.

5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, u. a. mit *Doronicum austriacum* und *Senecio gaudinii*.

6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*). Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden Bewirtschaftung,

Erhalt der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorte mit ihrer typischen Vegetation, Erhalt des Offenlandcharakters (gehölzfreie Ausprägung des Lebensraumtyps) sowie Erhalt der

spezifischen Habitatalemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.

7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Lebenden Hochmoore, Erhalt und ggf. Entwicklung der Noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore, Erhalt ggf. Wiederherstellung der

Übergangs- und Schwinggrasmoore, insbesondere an der Salet- und Priesbergalm, sowie der kalkreichen Niedermoore (u. a. mit *Firnisglänzendem Sichelmoos*), mit ihrem jeweils

spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt.

8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (*Cratoneurion*) und Quellfluren mit ihrer Wasserqualität und Schüttung sowie der Kleinstrukturen und Kaltwasserspezialisten.

9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der alpinen Pionierformationen des *Caricion bicolorisatrofuscae*. Erhalt der natürlichen Entwicklung und Erhalt der natürlichen Vegetationsstruktur mit den typischen Pflanzen- und

Tierarten. Erhalt des natürlichen Wasser- und Nährstoffhaushalts.

10. Erhalt der Kalk- und Kalkschieferschutthalden der montanen bis alpinen Stufe (*Thlaspietea rotundifolii*), wie z. B. Hocheiskare und Seilergraben, mit ihrer natürlichen Dynamik und ihren

charakteristischen Artengemeinschaften.

11. Erhalt der Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation von der montanen Stufe bis zu den Gipfeln mit ihren charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen.

12. Erhalt der Nicht touristisch erschlossenen Höhlen und Balmen (mit ihrer Nischenvielfalt, Raumstruktur, Hydrologie und der charakteristischen Balmenvegetation).

13. Erhalt des Permanenten Gletschers (*Blaueis*).

14. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*) und der Mitteleuropäischen subalpinen Buchenwälder mit Ahorn und *Rumex arifolius*, ihrer

naturnahen Struktur und Baumarten-Zusammensetzung sowie eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz.

15. Erhalt ggf. Wiederherstellung der montanen bis alpinen bodensauren Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*), ihrer Störungsarmut, der naturnahen Bestandsstruktur und Baumarten-Zusammensetzung mit

ausreichenden Anteilen von Alt- und Totholz sowie geschlossener, luftfeuchter Bestände mit zerfallenden Altbäumen als Lebensgrundlage des Grünen Koboldmooses.

16. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) sowie der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit

ihrer naturnahen Struktur und Baumarten-Zusammensetzung sowie ihrem natürlichen Wasser- und Nährstoffhaushalt.

17. Erhalt ggf. Wiederherstellung der alpinen Lärchen- und/oder Arvenwälder und ihres Verbunds mit Latschen- und Grünerlengebüschen, Lärchen-Fichten-Zirbenwäldern, alpinen Rasen und Schuttfächern.

18. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Fischotters und seiner Habitate. Erhalt von Wanderkorridoren entlang von Gewässern und Brücken sowie ausreichend störungsfreier Fließgewässer- und Uferabschnitte sowie Fortpflanzungshabitate.

19. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen und Lebensräume von Mopsfledermaus und Wimperfledermaus in naturnahen und unzerschnittenen Bergmischwäldern.

20. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Gelbbauchunke und ihrer Land- und Laichhabitate, insbesondere fischfreier, ephemerer Lachen und Kleingewässer mit ihrer natürlichen Dynamik.

21. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Groppe sowie der Habitatqualitäten ihrer Lebensräume.
22. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Spanischen Flagge und ihrer Lebensräume in reich strukturierten Säumen im Kontakt zu Schlucht- und Hangmischwäldern (Tilio-Acerion).
23. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Frauenschuh-Population und ihrer Wuchsorte in naturnahen, lichten Buchenwäldern.
24. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen von Grünem Koboldmoos, Grünem Besenmoos, Rudolphs Trompetenmoos und Firnisglänzendem Sichelmoos und ihrer Wuchsorte.
25. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Latschengebüsche und des Verbunds mit Lärchen-Zirben-Wäldern, alpinen Rasen, Almen und Schuttfeldern als Lebensräume von Alpenschneehuhn, Birkhuhn, Steinhuhn, Bergpieper und Zitronenzeisig.
26. Erhalt der Kalk- und Dolomitfelsen von der montanen Stufe bis zu den Gipfeln mit ihren charakteristischen Vegetations- und Habitatstrukturen als störungsarme Nisthabitate von Alpenbraunelle, Wanderfalke und Steinadler. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Nistfelsen insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m beim Wanderfalken bzw. i.d.R. 300 m beim Steinadler).
27. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder und der subalpinen Buchenwälder, ihrer naturnahen Struktur und Baumartenzusammensetzung sowie eines reichen Angebots an Alt- und Totholz als Habitate von Schwarzspecht, Grauspecht, Weißrückenspecht, Zwergschnäpper und Haselhuhn. Erhalt der Höhlenbäume für Folgenutzer wie Raufußkauz und Sperlingskauz.
28. Erhalt ggf. Wiederherstellung der montanen bis alpinen bodensauren Fichtenwälder, ihrer Störungsarmut, der naturnahen Bestandsstruktur und Baumartenzusammensetzung mit ausreichenden Anteilen von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen als Habitate von Dreizehenspecht, Raufußkauz und Sperlingskauz. Erhalt von Altholz- und beerkrautreichen Beständen als Habitate des Auerhuhns.
29. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Wespenbussards und seiner Lebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume.“

Auch wenn diese gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele als fachliche Festlegung zur Erarbeitung von Natura 2000-Managementplänen dienen (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 BayNat2000V), geben sie den fachlichen Rahmen für die Bewertung der Erhaltungsziele wieder. Dabei ist zu beachten, dass die Erhaltungsziele nicht nur die beschriebenen Lebensraumtypen umfassen, sondern nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BayNat2000V der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums die Gesamtheit der Einwirkungen umfasst, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen können, und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können. Nach den konkretisierten Erhaltungszielen hat in der Kernzone des Nationalparks dabei die natürliche Dynamik der Naturvorgänge Vorrang. Dies setzt wiederum vom Menschen möglichst ungestörte natürliche Prozesse voraus (vgl. auch Nrn. 15, 19, 25, 26, 27, 28 und 29 der konkretisierten Erhaltungsziele).

Der Übungsbetrieb eines Trainings- und Tagungszentrums mit einer ganzjährigen Teilnehmerzahl von rd. 2.500 Personen stellt insoweit ein erhebliches Störpotential für die dargestellten Lebensraumtypen und ihres charakteristischen Artenspektrums dar. Erforderlich ist daher eine genaue Bestandserfassung des Betriebs und eine Abstimmung mit den Erhaltungszielen, um Störungen der natürlichen Abläufe soweit wie möglich zu verhindern.

Dies gilt in besonderem Maße für den Flugbetrieb mit Hubschraubern, der ein besonders hohes Störpotential aufweist. Während mit der Bundeswehr hier bereits seit Langem Vereinbarungen bestehen (vgl. Nr. 8.6 Nationalparkplan, S. 68f), fehlen für die Bundespolizei entsprechende Abstimmungen.

Auch eine genaue Erfassung des Fahrzeugverkehrs und der davon ausgehenden Störungen ist erforderlich.

Dies kann im Rahmen eines Projekts in einem Natura 2000-Gebiet nur im Rahmen einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiets

Die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiets sind in Anlage 2a der BayNat2000V festgelegt.

Dies betrifft folgende Vogelarten (vgl. die o. g. Bekanntmachung):

„Vogelarten des Anhangs I VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

EU-Code: Wissenschaftlicher Name: Deutscher Name:

A713 *Lagopus muta helvetica* Alpenschneehuhn

A659 *Tetrao urogallus* Auerhuhn

A409 *Tetrao tetrix ssp. tetrix* Birkhuhn

A241 *Picoides tridactylus* Dreizehenspecht

A234 *Picus canus* Grauspecht

A104 *Bonasa bonasia* Haselhuhn

A223 *Aegolius funereus* Raufußkauz

A236 *Dryocopus martius* Schwarzspecht

A217 *Glaucidium passerinum* Sperlingskauz

A091 *Aquila chrysaetos* Steinadler

A412 *Alectoris graeca saxatilis* Steinhuhn (Alpen-Unterart)

A708 *Falco peregrinus* Wanderfalke

A239 *Dendrocopos leucotos* Weißrückenspecht

A320 *Ficedula parva* Zwergschnäpper

Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

EU-Code: Wissenschaftlicher Name: Deutscher Name:

A267 *Prunella collaris* Alpenbraunelle

A259 *Anthus spinoletta* Bergpieper

A072 *Pernis apivorus* Wespenbussard

A623 *Carduelis citrinella* Zitronenzeisig“

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BayNat2000V umfasst der Erhaltungszustand dieser Arten die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können.

Es gelten insoweit die Ausführungen zu den charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen, zu denen diese Arten ebenfalls gehören. Insbesondere die störungsempfindlichen Raufußhühner, von denen neben dem Alpenschneehuhn auch alle drei waldbewohnenden Arten (Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn) im unmittelbaren Einzugsgebiet von Kührint vorkommen, benötigen ungestörte Ruhe-, Balz- und Aufzuchtgebiete. Entsprechend ihres Aktivitätsmusters sind sie durch zunehmenden Kfz-Verkehr in den Morgen- und Abendstunden besonderem Stress ausgesetzt. Darüber hinaus können Störungen jeder Art während der nahrungsarmen Winterszeit zu erheblichen Energieverlusten bis hin zu empfindlichen Bestandsverlusten führen. In vergleichbarem Maße gilt dies auch für die Brutphase von Greifvögeln (Steinadler, Wanderfalke, Wespenbussard) und den waldbewohnenden Kleineulen (Sperlings- und Raufußkauz), wobei jegliche Art von Flugverkehr als besondere Belastung für die sensible Fauna gewertet werden muss.

Summationsbetrachtung

Weiterhin müssen in die VP nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auch Projekte einbezogen werden, die im Zusammenwirken mit anderen Projekten die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes beeinträchtigen können. Nach unserer Kenntnis ist beabsichtigt, das Kührointhaus zudem mit einer Wasser-, einer Strom- und einer Abwasserleitung sowie mit einer verbesserten Internetverbindung zu versehen. Bei der Verlegung dieser Leitungen, die bis ins Tal einen erheblichen Höhenunterschied und eine erhebliche Entfernung überwinden müssen, handelt es sich ebenfalls um ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG. Da dieses Projekt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt steht, muss diese Maßnahme ebenfalls in die VP einbezogen werden. Da für das weitere Projekt das Zulassungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, ist nach dem Prioritätsprinzip die Summationswirkung in dem vorliegenden Verfahren zu prüfen¹¹. Die Summationswirkung greift auch bei Vorhaben, die für sich gesehen unter der Erheblichkeitsschwelle liegen¹²

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die vorgelegte Voruntersuchung defizitär.

Ausnahmeprüfung

Solange der Projektträger nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG keine ausreichende Verträglichkeitsstudie vorgelegt hat, kann letztlich nicht abschließend geprüft werden, ob das Vorhaben unter Natura 2000-Gesichtspunkten zulässig ist. Dem Vorhaben kann in diesem Fall nicht die Zulässigkeit attestiert werden¹³. Es ist daher davon auszugehen, dass das Vorhaben nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein unzulässiges Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet ausnahmsweise nur zugelassen werden kann, wenn

- es keine zumutbaren Alternativen gibt, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)
- und es aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).

Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 4.1 verwiesen.

4.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für Eingriffsvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Für den Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung ist damit der Umfang des Eingriffs im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG maßgeblich. Nach § 3 Satz 1 der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) müssen die Auswirkungen des Eingriffs im betroffenen Wirkraum erfasst werden. Der Wirkraum umfasst dabei den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können (§ 3 Satz 2 BayKompV). Es sind damit auch die durch den Betrieb des Eingriffsvorhabens bedingten Auswirkungen zu erfassen und zu bewerten. Dies gilt insbesondere für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Zum relevanten Artenspektrum und den besonders störungs-sensiblen Tages- wie Jahreszeiten wird auf Nr. 4.2 verwiesen, das auch für die saP maßgeblich ist.

Die vorgelegte saP erfasst allerdings nur die anlage- und baubedingten Wirkungen. Zu den

¹¹ Schumacher, a.a.O., § 34 Rdnr. 113

¹² Schumacher, a.a.O., Rdnr. 110

¹³ Schumacher, a.a.O. Rdnr. 46

Auswirkungen des Trainingsbetriebs, des Flug- und Fahrverkehrs (betriebsbedingte Wirkungen) enthält die saP keine Aussagen.

Als Datengrundlage werden in der saP allgemein zugängliche Datenquellen wie die Online-Daten aus dem Fachinformationssystem Natur (FIS-Natur) genannt. Eine Abfrage von relevanten Daten aus Forschungsergebnissen des Nationalparks wurde offensichtlich nicht vorgenommen. Unseres Wissens liegen Daten im Umfeld von Kühroint z.B. des in Bayern vom Aussterben bedrohten sowie im Standarddatenbogen des Natura 2000-gebietes aufgeführten Auerhuhns vor.

Auch können wir keine Hinweis auf eine Abfrage der Artenschutzkartierung (ASK) am LfU in der Datengrundlage finden (TK Blattnummer 8443 Königssee). Dies ist zwingend erforderlich, da in FinView nicht alle Daten zugänglich gemacht sind.

Auch die vorgelegte saP ist damit defizitär.

Erst aufgrund einer vollständigen saP kann beurteilt werden, ob für das gesamte Vorhaben nicht auch eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

5. Zusammenfassung

Der vorgelegte Erweiterungsantrag zwingt nach unserer Auffassung zu einer Gesamtbetrachtung der Umwandlung des Unterkunftshauses Kühroint in ein multifunktionales Trainings- und Tagungszentrum. Die Errichtung und Erweiterung eines Trainings- und Tagungszentrums mitten in einem Nationalpark lässt sich nach unserer Einschätzung nicht mit den Zielen eines Nationalparks vereinbaren. Es sind daher nur Lösungen innerhalb des bestehenden Bestandsschutzes denkbar. Voraussetzung ist hierfür, dass der Lehrgangsbetrieb auf das vor Ort zwingend notwendige Maß beschränkt bleibt und Lehrgangsinhalte, die auch außerhalb des Nationalparks realisiert werden können, an anderer Stelle vermittelt werden.

Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt von Natura 2000. Eine Beschränkung der Verträglichkeitsprüfung auf die rein baubedingten Auswirkungen des Erweiterungsbaus ist u. E. nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht möglich. Es müssen daher auch der Lehrgangsbetrieb, der Fahr- und Flugverkehr in die Untersuchung miteinbezogen werden. Dies umso mehr als der Betrieb der Fortbildungseinrichtung unseres Wissens noch nie auf die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets untersucht wurde. Die Frage ist daher nicht, ob der Flächenbedarf für den Erweiterungsbau im Einzelnen begründbar ist, sondern ob der Nationalpark für ein Trainings- und Tagungszentrum der vorliegenden Größenordnung, woraus diese auch immer resultiert, der richtige Standort ist.

Wir möchten auch nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass es bei der Vorstellung des Projekts im Haus der Berge durch das Staatliche Hochbauamt am 20.10.2021 von Seiten der Verbände die Nutzung von **Photovoltaik** angemahnt wurde. Seitens der Behörde und der Bundespolizei hieß es damals, dass es auf dieser Höhe nicht machbar sei. Dem widersprach auch der teilnehmende DAV, der auf seinen Hütten auch in größeren Höhen Photovoltaik Anlagen betreibt. In den Planungsunterlagen findet sich dazu aber **Nichts**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Richard Mergner
Vorsitzender
BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

gez. Dr. Sabine Rösler
Vorsitzende
Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. (VzSB)

|
gez. Sabine Pröls
Leiterin
LBV-Regionalgeschäftsstelle Inn-Salzach

gez. Annemarie Räder
BN-Regionalreferentin
Oberbayern

Gez. Rita Poser
BN-Kreisvorsitzende
Berchtesgadener Land

gez. Toni Wegscheider
LBV-Kreisvorsitzender
Berchtesgadener Land